

erreicht worden ist, so will dies nicht viel sagen, da so trockene Sommer höchst selten sind, und die Erreichung obiger Grenze in Zukunft durch rechtzeitige Aufspeicherung der Endlaugen vermieden werden kann. Das Tjadensche Buch richtet sich nicht gegen die jetzige Versalzung der Weser, sondern gegen die, welche in Zukunft eintreten könnte, falls sämtliche Kaliwerke im Wesergebiet die nachgesuchten Konzessionen auf Endlaugenableitung erhalten und davon vollen Gebrauch machen würden. Die Gefahr einer künftigen übermäßigen Versalzung ist bei der Weser wegen ihrer verhältnismäßig geringen Wasserführung natürlich größer als bei der Elbe.

Ob man dem Elbwasser noch den Charakter eines guten Trinkwassers zuschreiben darf, erscheint angesichts der zahlreichen Klagen über das Magdeburger Leitungswasser allerdings recht fraglich. Seitdem aber die Schöpfstelle des Magdeburger Wasserwerks auf das rechte Elbufer verlegt worden ist, beziehen sich nach O. Wende¹²⁾ diese Beschwerden nicht auf den Salzgehalt des Wassers, sondern nur auf seinen Gehalt an organischen Substanzen und Bakterien. Im Einklang hiermit steht die Tatsache, daß wiederholt öffentlich davor gewarnt worden ist, das Magdeburger Wasser in unabgekochtem Zustand zu genießen. Mit den Abwässern der Kaliindustrie hat diese Beeinträchtigung der Trinkbarkeit offenbar nichts zu tun. Auch Prof. Dunbar gibt auf S. 70 seines Gutachtens zu, daß ihm die Schädigungen des Elbwassers durch Abwässer anderer Herkunft nicht unbekannt sind. Um so auffälliger ist seine in der vorliegenden These enthaltene Erklärung, daß das Elbwasser infolge der Einleitung von Endlaugen den Charakter eines guten Trinkwassers verloren habe. Man wird dadurch an die bekannte Naumburger Protestversammlung erinnert, auf der versucht wurde, die im wesentlichen durch ganz andere Ursachen bedingte Verschlechterung des Elbwassers lediglich auf die Abwässer der Kaliwerke zurückzuführen.

Erfreulicherweise hat der Reichsgesundheitsrat in seinem neuesten Gutachten¹³⁾ zur Kaliabwässerfrage Veranlassung genommen, derartigen einseitigen Anklagen gegen die Kaliindustrie entgegenzutreten. Auf S. 43 dieser Schrift heißt es: „Die Abwässer der Chlorkaliumfabriken sind im wesentlichen hochkonzentrierte Lösungen gewisser Erdalkali- und Alkalosalze, unter welchen das Chlormagnesium und das Chlornatrium überwiegen. Die in Rede stehenden Salze reichen hinsichtlich ihrer verschmutzenden Wirkung lange nicht an diejenigen Substanzen heran, welche z. B. große Städte, gewisse gewerbliche Unternehmungen wie die Papierfabriken, die Zuckerfabriken, die Gerbereien und Lederfabriken den Wasserläufen überantworten Größere Mengen der zugeführten Salze machen sich im Geschmack des Wassers erkennbar. Doch ist die Grenze der durch den Geschmack im Wasser wahrnehmbar und der nicht mehr erkennbaren Mengen sehr schwer zu bestimmen. Während z. B. Rubner für das Chlormagnesium in destilliertem Wasser schon 28 mg im Liter als durch Nachgeschmack wahrnehmbar bezeichnet, erklären andere Forscher wie F. Fischer bei Benutzung von Göttinger Leitungswasser sogar 180 mg im Liter als durch den Geschmack noch nicht sicher feststellbar. Jedenfalls wird sich ein Schwanken der Erkennbarkeit des deutlichen Mißgeschmacks stets bemerkbar machen und damit zugleich auch die Beurteilung des zulässigen Salzgehalts gewissen subjektiven Anschauungen ausgesetzt bleiben. Vielfach wird der Geschmacksveränderung eines Flusswassers vom gesundheitlichen Standpunkt gar keine wesentliche Bedeutung mehr zuzuerkennen sein, weil schon durch das Hineingelangen von krankheitserregenden Kleinwesen und faulenden Stoffen das Wasser für den menschlichen Genuss sich nicht eignet und für Trinkzwecke am besten nicht verwendet wird. Jedenfalls muß es für Sachverständige Verwunderung erregen, wenn öfters davon gesprochen wird, daß eine ‚ekelerregende‘,

¹²⁾ Untersuchungen des Magdeburger Elb- und Leitungswassers, S. 26.

¹³⁾ Gutachten des Reichsgesundheitsrats über den Einfluß der Ableitung von Abwässern aus der Chlorkalium- und Sulfatfabrik der Gewerkschaft Rastenberg in Rastenberg i. Thür. auf die Ilm, Lossa und Saale. Berlin 1913.

jeder Beschreibung spöttende‘, die berechtigte Verwendung des Flusses zur Hergabe von Trink- und Brauchwasser schwer schädigende Verschmutzung der Wasserläufe durch die Kaliendlaugen stattfinde.“

Aus dem neuen Gutachten des Reichsgesundheitsrates darf man ferner schließen, daß auch nach seiner Ansicht die Endlaugenleitung zur Elbe noch steigerungsfähig ist, da die Ableitung der Rastenberg Endlaugen unter gewissen Kautelen für zulässig erklärt wird. Den von der weimarschen Regierung festgesetzten Konzessionsbedingungen hat der Reichsgesundheitsrat die weitere hinzugefügt, ein Bassin zur Aufspeicherung von mindestens 16–17 000 cbm Endlauge anzulegen.

Da jetzt durch die Methoden von Precht, Noll, sowie Bosschaard und Burawzew die Möglichkeit gegeben ist, den Chlormagnesiumgehalt bzw. die permanente Magnesiaharde des Wassers mit einer für die Praxis ausreichenden Sicherheit festzustellen, so werden hoffentlich bald zahlreichere Bestimmungen dieser Größen im Elbwasser veröffentlicht werden. Allem Anschein nach läßt sich eine das für Trinkwasser zulässige Maß überschreitende Versalzung der Elbe noch auf lange Zeit hinaus vermeiden, ohne daß man den Kaliwerken die unwirtschaftliche Beseitigung der Endlaugen auf anderem Wege vorzuschreiben braucht.

[A. 193.]

Die Ausschlußfrist für die Nichtigkeitsklage.

Von Rechtsanwalt Dr. HERMANN JSAY.

(Eingeg. 22./9. 1913.)

I. Das deutsche Patentgesetz enthält in § 28 Absatz 3 die Bestimmung, daß nach Ablauf von 5 Jahren seit der Bekanntmachung der Erteilung die Nichtigkeitsklage wegen Mangels der Neuheit oder Patentfähigkeit nicht mehr stattfindet; eine Bestimmung, die außer ihm bekanntlich kein anderes Patentgesetz der Erde kennt.

Auch das erste deutsche Patentgesetz vom 25./5. 1877 enthielt diese Ausschlußfrist noch nicht.

In der Sachverständigenkommission, welche die Reichsregierung im Jahre 1886 einberufen hatte, um über Änderungen des Patentgesetzes zu beraten, sprach sich Werner Siemens gegen jede zeitliche Beschränkung der Nichtigkeitsklage aus.

Entgegen dieser Auffassung enthielt indes der Entwurf der Patentnovelle, der im Herbst 1890 dem Reichstag vorgelegt wurde, den Vorschlag einer Ausschlußfrist für die Nichtigkeitsklage, und die Motive rechtfertigten sie mit folgender Begründung:

„Der Begriff der Erfindung, sowie der Neuheit einer solchen, wird in nicht seltenen Fällen zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Beurteilung erfahren. Je größer also der seit Erteilung des Patentes verflossene Zeitraum ist, desto schwieriger gestaltet sich die nachträgliche Prüfung der Patentfähigkeit. Es liegt auch nahe, daß die Beurteilung dieser Frage in den sachverständigen Kreisen sich verschärft, je weiter die Technik auf dem in Frage kommenden Gebiete fortschreitet, und je mehr die Empfindung für die Schwierigkeiten sich abstumpft, welche dem ersten Schritt auf den durch ein Patent neu erschlossenen technischen Wegen entgegengestanden haben Bei dem Angriff auf ältere Patente handelt es sich regelmäßig um die technische Würdigung des geistigen Wertes, welcher den von dem Patentinhaber geschaffenen Abweichungen des ihm patentierten Gegenstandes von früher bekannt gewesenen Dingen beizumessen ist. Für diese Würdigung ist die jeweilige subjektive Auffassung der urteilenden Sachverständigen von großer Bedeutung. Der Autorität der urteilenden Behörde kann es nicht dienlich sein, wenn Verschiedenheiten in der technischen Gestaltung, welche als Erfindung und als neu anerkannt worden waren, nach einer Reihe von Jahren als ungenügend angesehen werden, um das Patent vor der

Vernichtung zu schützen. Und der Patentinhaber, welcher an die Verwertung dieses Patentes seine Kraft und seine Mittel gesetzt hat, wird es als eine Ungerechtigkeit empfinden, wenn seinen Unternehmungen der Boden entzogen wird, nicht weil neue Tatsachen, sondern weil neue Auffassungen dem Patent entgegentreten Um die des Erfindungsschutzes teilhaf- tigen wirtschaftlichen Unternehmungen gegen einen solchen Wechsel der Anschauungen tunlichst sicher zu stellen, will der Entwurf die Anfechtbarkeit des Patentes wegen der aus den §§ 1 und 2 sich ergebenden Gründe, welche in der Anwendung auf das Nichtigkeitsverfahren vornehmlich in dem Mangel der Neuheit bestehen, nur während einer eingeschränkten Zeitdauer gestatten.“

In der Reichstagskommission wurde von einem Mitglied beantragt, die neue Bestimmung zu streichen, und es bei dem bestehenden Gesetz zu belassen. Dieser Antrag wurde mit allen gegen eine Stimme mit der Begründung abgelehnt:

„Die Richter und Sachverständigen würden im Fall einer Nichtigkeitsklage vieles als selbstverständlich ansehen, was erst durch die patentierte Erfindung der Industrie bekannt geworden sei, und sich nicht mehr in die Zeit vor Bekanntgabe der Erfindung zurückversetzen.“

II. Indessen der Erfolg, den der Gesetzgeber sich von der Einführung der Ausschlußfrist versprochen hatte, ist ausgeblieben, so richtig und so verständlich auch der Gedanke war, der aus der oben wiedergegebenen Begründung spricht.

Das Rechtsgefühl des deutschen Richters sträubte sich gegen die Wirkungen jener Bestimmung; dasselbe Rechtsgefühl, welchem Bolze bereits in seiner Kritik der Patentnovelle mit den Worten Ausdruck verliehen hatte:

„Der Patentinhaber soll seinen Raub unter der Sanktion des Gesetzes so genießen dürfen, daß er jeden Gewerbetreibenden zur Rechenschaft, ja zur Bestrafung ziehen darf, welcher das, was in Wahrheit Gemeingut geworden ist, gewerblieblich benutzt? Und das Publikum soll einem Manne, welcher nichts erfunden, sondern das Gemeingut beraubt hat, die Erfinderprämie zahlen, vom Gesetz gezwungen; nützliche Erfindungen, welche innerhalb des Rahmens jenes Patentes liegen, sollen von demselben abhängig erklärt werden, ohne daß diese Abhängigkeit zu beseitigen wäre?“

Das Reichsgericht hat denn auch unter Bolzes Führung schon von Anfang an mit allen Mitteln versucht, die Ausschlußfrist wirkungslos zu machen.

Einmal mit Hilfe der Zurücknahmeklage, indem es Patente wegen Unaufbarkeit zurücknahm, wenn die Nichtigkeitsfrist verstrichen war, obwohl das selbe Reichsgericht unter der Herrschaft des alten Gesetzes die Auffassung vertreten hatte, daß für solche Fälle lediglich die Nichtigkeits- und nicht die Zurücknahmeklage gegeben sei.

Das wichtigste Mittel des Reichsgerichts aber wurde die Auslegung der Patente im Verletzungssprozesse. Die Druckschriften und Vorbenutzungsfälle, die im Wege der Nichtigkeitsklage dem Patent nichts mehr anhaben konnten, wurden und werden im Wege der Auslegung benutzt, um dem nichtigen, aber nicht mehr angreifbaren Patente jede Wirkung zu entziehen.

In der Literatur der letzten Zeit ist häufig die Ansicht geäußert worden, diese Rechtsprechung sei erst allerjüngsten Datums, sie beginne erst mit dem bekannten Urteil vom 9./2. 1910, und mir persönlich ist die Ehre erwiesen worden, sie mit meinem Vortrage vom Oktober 1909 in Verbindung zu bringen.

Demgegenüber möchte ich mir gestatten, die Ausführungen hierherzusetzen, mit denen Justizrat Seligsohn auf dem Düsseldorfer Kongreß im September 1907 die Unschädlichkeit der Ausschlußfrist vertrat (Ber. S. 85):

„Das Reichsgericht hat ständig erkannt — und alle Gerichte halten daran fest —, daß zur Auslegung des Patentes auch nach fünf Jahren noch sämtliche Anteriora herangezogen werden können Nur sagt das Reichsgericht: Vollständig das Patent aus der Welt schaffen, darf man nicht;

man kann aber berücksichtigen, was vorher da gewesen ist. Wie das in der Praxis gehandhabt wird, wissen wir.“

Dabei geht das Reichsgericht so weit (Urteil vom 2./3. 1912, Bl. 18, 159), sämtliche Äquivalente des Patentes, die vorher bekannt waren, freizugeben. Ein Patent aber, dessen Äquivalente jeder benutzen darf, ist praktisch nichtig, denn natürlich wird die Konkurrenz sich der Äquivalente bedienen und damit dem Patentinhaber das Geschäft verderben.

Da für die Auslegung des Patentes die Vorveröffentlichungen ohne zeitliche Beschränkung herangezogen werden, so tritt hier täglich gerade jene Sachlage ein, die der Gesetzgeber durch die Ausschlußfrist vermeiden wollte: es handelt sich „um die technische Würdigung des geistigen Wertes, welcher den vom Patentinhaber geschaffenen Abweichungen des ihm patentierten Gegenstandes von früher bekannt gewesenen Dingen beizumessen ist“, und zwar um eine Würdigung, bei der infolge der verstrichenen Zeit und des Fortschreitens der Technik die Sicherheit des Urteiles beeinträchtigt ist.

Hat also infolge dieser Entwicklung die Ausschlußfrist für den Patentinhaber gegenüber seiner Konkurrenz nicht die erhoffte Sicherheit des Besitzstandes gebracht, so steht es ebenso schlecht um die Sicherheit der Verträge, die als Argument für die Ausschlußfrist auf dem Düsseldorfer Kongreß geltend gemacht worden ist.

Denn auch ein Lizenzvertrag wird durch eine beschränkende Auslegung, die das betreffende Patent auf Grund älterer Druckschriften usw. erfährt, in seinem Bestande vernichtet (vgl. R. G. vom 18./11. 11, Bl. 18, 220.)

Man sieht, der Vorteil, um dessentwillen der Gesetzgeber die Ausschlußfrist eingeführt hat, ist infolge der Entwicklung der Patentauslegung nicht erreicht worden. Dagegen ist umgekehrt die Entwicklung der Patentauslegung durch das Bestehen der Ausschlußfrist in einer Weise beeinflußt worden, die ziemlich allgemein als unheilvoll empfunden wird. Dadurch, daß das Gesetz den Richter zwingt, für ein nichtiges Patent künstlich einen Inhalt zu schaffen, ohne die Interessen der Allgemeinheit allzusehr zu schädigen, ist in die Rechtsprechung der Keim einer inneren Unwahrhaftigkeit gelegt worden, und dieser Keim ist für unsere Auslegungspraxis zu einem Krankheitskeim geworden, von dem sie nicht gesunden kann, solange die Ausschlußfrist in ihrer bisherigen Form besteht.

Ich kann natürlich im Rahmen dieser Erörterungen die Auslegungsfrage nicht in der Ausführlichkeit behandeln, die sie verdient, und beschränke mich daher auf die eine Bemerkung: Der deutsche Richter hat von jeher das Gefühl gehabt, daß das Patent den Schutz für eine Erfindung bilden soll, und daß er demgemäß, um diesen Schutz in den richtigen Grenzen handhaben zu können, feststellen muß, worin die Erfindung besteht. Zu diesem Zwecke hat er, solange ein deutsches Patentrecht besteht, auf den sog. Stand der Technik zurückgegriffen, lange vor der viel angefochtenen Entscheidung vom 9./2. 1910.

Dieser grundsätzliche Standpunkt der deutschen Gerichte ist namentlich in der jüngsten Zeit angegriffen worden; daß man ihn ändern wird, ist nicht zu erwarten, und, wie ich denke, nicht zu hoffen. Prüft der Richter aber den Stand der Technik, und sei die Prüfung selbst auf die Fälle des „Zweifels“ beschränkt, so tritt mit Notwendigkeit mehr oder minder häufig der Fall ein, daß diese Prüfung die Nichtigkeit des Patentes ergibt, und daß der Richter dann durch die Ausschlußfrist in jenen Gewissenskonflikt gerät, unter dem unsere Rechtsprechung leidet. Alle übrigen Patentgerichte der Welt sind denn auch, da sie die Ausschlußfrist nicht kennen, von solchen Konflikten verschont geblieben.

Diese unheilvolle Folge der Ausschlußfrist ist aber nicht die einzige.

Schon sehr bald nach dem Inkrafttreten der Novelle von 1891 ist über die sog. Wegelagererpatente geklagt worden, d. h. über die Patente auf bekannte oder auf selbstverständliche Dinge, die der Patentinhaber im Bewußtsein ihrer Nichtigkeit ruhig in der Schieblade seines Schreibtisches behält, bis die Ausschlußfrist abgelaufen ist, um dann die Industrie damit zu belästigen.

Endlich ist als Wirkung der Ausschlußfrist der Handel mit Nichtigkeitsklagen und der Handel mit Nichtigkeitsstatssachen zu nennen.

Der Handel mit Nichtigkeitsklagen beruht darauf, daß durch die Ausschlußfrist eine rechtzeitig erhobene Klage nach Ablauf der Frist zu einem Wertobjekt wird, um dessen Erwerbung nicht selten ein lebhafter Wettbewerb entsteht, wobei der glückliche Kläger ganz anständige Summen herausschlägt.

Viel häufiger und, wie leicht zu sehen, viel bedenklicher, als dieser nicht gerade schöne, aber verhältnismäßig harmlose Geschäftszweig ist der Handel mit Nichtigkeitsstatssachen.

Jeder Anwalt kennt solche meist etwas heruntergekommenen aussehenden Gestalten, die, sobald irgendein Patent durch Erfolge in der Öffentlichkeit bekannt wird, in seinem Bureau erscheinen, ihm erzählen, daß sie dieselbe Erfindung schon vor der Anmeldung gemacht und in ihrer kleinen Werkstätte oder in ihrer Wohnung ausgeführt hätten, und daß sie sie guten Bekannten und Verwandten ohne jede Geheimhaltungspflicht gezeigt hätten.

Sie fügen mehr oder minder deutlich hinzu, daß sie von der Konkurrenz des Patentinhabers bereits ein Preisangebot auf ihr Beweismaterial hätten, daß sie aber aus Wohlwollen für den Patentinhaber ihn die Möglichkeit geben wollten, den Gegner zu überbieten.

Der chemischen Industrie ist aus leicht begreiflichen Gründen ein solcher Handel unbekannt; chemische Erfindungen können nicht in derartiger Weise gemacht werden, und daher kann es auch nicht behauptet werden.

Nun würde ja natürlich die Abschaffung der Ausschlußfrist diesen Handel nicht schlechthin unmöglich machen; aber er verlöre den günstigen Boden, auf dem er gedeihen kann.

Überblickt man diese üblichen Wirkungen der Ausschlußfrist, so ist die erst erwähnte meines Erachtens für sich allein schon entscheidend; sie wiegt am schwersten. Mit den Wegelagererpatenten und dem Handel mit der Nichtigkeitsklage könnte man sich zur Not abfinden; die Patentauslegung aber müssen wir ihrer Gesundung entgegenführen, und um deswillen muß die Ausschlußfrist in ihrer gegenwärtigen Gestalt fallen. Eine Beschränkung, die lediglich den Nichtigkeitsrichter, nicht aber den Prozeßrichter bindet, hat im Patentrecht keine Daseinsberechtigung.

III. So leicht es mir fällt, dies Ergebnis zu vertreten, so wenig leicht ist es, die Frage zu beantworten, in welcher Weise die Änderung des gegenwärtigen Zustandes erfolgen soll.

Drei Möglichkeiten gibt es:

1. Die Einführung der gleichen Beschränkung für die Auslegung durch den Prozeßrichter;
2. die Beibehaltung einer Beschränkung bloß für die Nichtigkeitsklage, aber in anderer Weise, als bisher;
3. die Aufhebung jeder Beschränkung.

Zu 1. Der Vorschlag, den Prozeßrichter in gleicher Weise zu beschränken, wie den Nichtigkeitsrichter, ist bisher noch nicht gemacht worden; ich halte ihn auch für indiskutabel. Die Neueinführung einer Beschränkung, durch die der Richter an der Feststellung des wahren Sachverhaltes gehindert würde, widersprüche im übrigen aufs schärfste dem Zuge unserer Rechtsentwicklung.

Zu 2. Die bloße Abänderung der jetzigen Beschränkung der Nichtigkeitsklage ist bereits mehrfach vorgeschlagen worden.

Der Kölner Kongreß des deutschen Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigentumes vom Jahre 1901 faßte den Beschuß, der § 28, Absatz 3 solle folgenden Zusatz erhalten:

„Jedoch ist auch nach Ablauf dieser Frist der Antrag von Seiten desjenigen statthaft, der für eine innerhalb der fünfjährigen Frist begangene Verletzung des Patentes in Anspruch genommen wird und im Laufe des gegen ihn schwelbenden Verfahrens den Nichtigkeitseinwand des § 10 Z. 1 erhoben hat.“

Dieser Beschuß erfolgte, nachdem der Antrag der Patent

kommission des Vereins, die Frist schlechtweg zu streichen, mit 32 gegen 28 Stimmen abgelehnt war; im Wesentlichen hatte die mechanische Industrie für den Antrag, die chemische Industrie dagegen gestimmt.

Da stellte der verstorbene Patentanwalt Dachow den Antrag, dem der oben wiedergegebene Beschuß entspricht, und, wenn ich so sagen darf, die Chemiker fielen darauf hinein, denn praktisch bedeutet dieser Beschuß für den Patentinhaber fast das Gleiche, wie wenn die Ausschlußfrist ganz gestrichen würde, da der praktische Wert eines Patenten sich ja erst in dem Schutz gegen Verletzungen zeigt. Nur hat diese Regelung der Beschränkung den großen Nachteil, daß es nicht mehr möglich wäre, die Nichtigkeit des Patenten festzustellen, bevor jemand überhaupt die Fabrikation beginnt; darauf hat früher schon verdienstlicher Weise Ephraim hingewiesen (Berichte zum Düsseldorfer Kongreß S. 76).

Eine andere Art der Beschränkung der Nichtigkeitsklage enthält der neue Entwurf des Patentgesetzes; sie findet sich in § 38 Abs. 2 und lautet:

„Im Falle des § 15 Nr. 1 ist von einer Nichtigkeitserklärung, welche nach Ablauf von fünf Jahren seit der Bekanntmachung des Patenten (§ 37) beantragt ist, abzusehen, wenn der Patentinhaber die geschützte Erfindung offenkundig ausgeführt hat, bevor der Antrag gestellt ist.“

Wie die Begründung zu § 38 ergibt, ist diese Regelung lediglich gewählt worden, um das Übel der sog. Wegelagererpatente zu beseitigen; davon, daß dieses Übel nur der geringste Nachteil der Ausschlußfrist ist, weiß der Entwurf anscheinend nichts, namentlich nichts von den Schwierigkeiten, die durch sie der Auslegung der Patente erwachsen; nach dem hochfahrenden Standpunkte, den die Begründung zu § 28 gegenüber den vielen Zweifelsfragen der Auslegung einnimmt, ist das allerdings nicht zu verwundern.

Indessen: selbst das bescheidene Ziel, daß der Entwurf sich steckt, hat er nicht erreicht.

Er will den Wegelagererpatenten die Gunst der Ausschlußfrist entziehen und glaubt sie dadurch zu treffen, daß er die Ausschlußfrist nur solchen Patenten zugute kommen läßt, welche, sei es vor Ablauf der fünf Jahre oder nachher, „offenkundig ausgeführt“ sind, sofern dies nur vor Stellung des Nichtigkeitsantrages der Fall war.

Der Entwurf hat hier offenbar die Begriffsbestimmung der Wegelagererpatente, wie sie seine eigene Begründung zutreffend gibt, nicht mehr im Kopfe gehabt.

Nicht das ist das Kennzeichen des Wegelagererpatentes, daß es nicht ausgeführt wäre, sondern, daß es vor Ablauf der Frist nicht geltend gemacht wird; im Gegenteil: ausgeführt sind fast alle Wegelagererpatente, und zwar häufig genug nicht nur vom Patentinhaber, sondern sogar von der ganzen Konkurrenz.

Ist eines aber wirklich ausnahmsweise nicht ausgeführt worden, so wird der Patentinhaber es eben nach Ablauf der 5 Jahre noch aufzuheben, bevor er es geltend macht und damit den Nichtigkeitsantrag heraufbeschwört; auch das genügt nach dem Entwurf, um es gegen die Nichtigkeit zu sichern.

Obendrein hat ihm der Entwurf die Art der Ausführung noch leicht genug gemacht; es genügt nämlich die „offenkundige“ Ausführung. Wenn der Entwurf mit diesem Worte hier keinen anderen Begriff verbindet, als in § 2, so würde auch eine einzelne Ausführung genügen, die noch dazu nicht einmal im Lande stattzufinden braucht.

Umgekehrt würden aber gerade durch die Forderung der offenkundigen Ausführung alle Patente, z. B. der chemischen Industrie, die nicht offenkundig ausgeführt werden, den Schutz der fünfjährigen Frist nicht genießen.

So also, wie es der Entwurf vorschlägt, kann die Beschränkung sicherlich nicht geregelt werden.

Aber nach dem, was früher ausgeführt wurde, ist überhaupt jede Beschränkung abzulehnen; auch eine Beschränkung in der Linie des österreichischen Vorbildes, an die man vielleicht denken könnte.

§ 93 des Österreichischen Patentgesetzes bestimmt in seinem hier interessierenden Teile:

„Die vom Patentamt oder Patentgerichtshofe

rechtskräftig getroffene Entscheidung im Nichtigkeitsstreite,

daß eine bestimmte Tatsache der Patentfähigkeit der Erfindung im Sinne des § 1, 2 und 3 nicht im Wege steht,

kann über das im Laufe des Streites gestellte Begehren des Patentinhabers nach Maßgabe der vom Patentamt oder Patentgerichtshofe hierüber getroffenen Anordnung in das Patentregister mit der Wirkung eingetragen werden, daß nach dem Zeitpunkte der Eintragung die neuerliche Anfechtung des Patentes aus einem auf die gleiche Tatsache und dieselben Beweismittel gestützten Grunde auch seitens dritter Personen ausgeschlossen ist.“

Auch diese Beschränkung oder eine ihr nachgebildete, die etwa von der Notwendigkeit der Eintragung in die Patentrolle absähe, würde die Folge haben, die jede Beschränkung der Nichtigkeitsklage nach sich ziehen muß, nämlich einen unheilvollen inneren Widerspruch in die Auslegungspraxis im Verletzungsprozeß hineinzutragen.

Zu 3. Es bleibt danach, wollen wir endlich die Gesundung unserer Patentrechtsprechung herbeiführen, nichts anderes übrig, als die Ausschlußfrist schlechthin aufzuheben.

Damit würde der Antrag zweier Patentkommissionen des grünen Vereins, der auf dem Kölner Kongreß 1901 mit der geringen Mehrheit von 32 zu 28, auf dem Düsseldorfer Kongreß 1907 mit 77 gegen 22 Stimmen abgelehnt wurde, seine siegreiche Auferstehung feiern; daß er in Köln durch die Annahme des Antrages D a l c h o w bereits für die praktisch wichtigen Fälle Annahme fand, habe ich schon erwähnt.

In beiden Fällen war es der Widerstand der chemischen Industrie, der den Antrag zu Falle brachte.

Der berechtigte Kern dieses Widerstandes gilt aber nicht der Ausschlußfrist, sondern dem § 2 mit seinem paupiernen Stande der Technik. Die Unsicherheit, welche die chemische Industrie fürchtet, beruht lediglich darauf, daß niemand weiß und wissen kann, was für Material gemäß § 2 auftauchen kann. Der Kampf muß daher nicht um die Ausschlußfrist, sondern um den § 2 geführt werden.

Mit jedem Jahre schwollt die Masse des mit technischem Inhalt bedruckten Papiers immer mehr an, mit jedem Jahre wird daher der § 2 bösartiger und gefährlicher. In diesem Ozean von Papier und Druckerschwärze muß endlich das System der Vorprüfung selbst ertrinken, wie er jede Rechtssicherheit für den Anmelder und den Patentinhaber unmöglich macht.

Schon vor 30 Jahren forderte der Verein deutscher Ingenieure eine zeitliche Beschränkung für die zu berücksichtigenden Druckschriften, und in der Sachverständigenkommission von 1886 sprach sich eine erhebliche Minderheit für Fristen von 20 Jahren bis höchstens 50 Jahren aus.

Die Patentnovelle von 1891 hat dann eine solche von 100 Jahren gebracht, die wertlos ist.

Das Kennzeichen des § 2 ist behanntlich, daß er den Stand der Technik mittels einer Fiktion bestimmt; das Gesetz f i n g i e r t, daß dasjenige bekannt war, was entweder druckschriftlich veröffentlicht oder offenkundig im Inlande vorbenutzt war: es f i n g i e r t, daß alles andere unbekannt war.

Kein anderes Patentgesetz — außer dem österreichischen, welches dem deutschen in diesem Punkte nachgebildet ist — kennt eine derartige Fiktion; das englische, amerikanische, französische Recht und die zahlreichen ihnen folgenden Patentgesetze sehen von jeder Neuheitsdefinition ab und überlassen es dem Ermessen der Behörde, zu beurteilen, welche Umstände der Anmeldung die Neuheit nehmen. (Das englische Recht hat lediglich bezüglich der britischen Patentschriften aus den letzten 50 Jahren eine positive Bestimmung dahin getroffen, daß, wenn der Gegenstand der Anmeldung in einer älteren Patentschrift beschrieben ist, in der jüngeren Anmeldung darauf Bezug zu nehmen ist.)

Für das deutsche Recht empfiehlt sich grundsätzlich die gleiche Regelung; der deutsche Vorprüfer, wie der deutsche Richter sind des gleichen Vertrauens würdig.

Will man aber auf die alte deutsche Neigung, den Richter möglichst durch Vorschriften zu binden, noch Rücksicht nehmen, so mag d a n e b e n ausgesprochen werden, daß die deutsche technische Literatur des letzten Menschenalters, sowie — um Unfug zu verhindern — die ausländische Literatur der letzten 10 Jahre neuheitsschädlich ist. Außerdem empfiehlt es sich, dem Mißbrauch der ausgelegten Patentanmeldungen zu steuern und die Möglichkeit des Diebstahles fremden geistigen Eigentums zu unterbinden. Das-selbe gilt für Gebrauchsmuster. Ich stelle daher folgenden Antrag:

1. § 28 Abs. 3 ist zu streichen.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Eine technische Maßnahme ist nicht neu, wenn sie innerhalb der deutschen Fachkreise, für die sie bestimmt ist, bekannt geworden ist, insbesondere, wenn sie in deutschen Druckschriften aus den letzten 30 Jahren, in ausländischen Druckschriften aus den letzten 10 Jahren, in den ausgelegten Unterlagen deutscher Patentanmeldungen oder in den Unterlagen eingetragener Gebrauchsmuster aus den letzten 10 Jahren so deutlich beschrieben ist, daß danach ihre Anwendung jedem Fachmann ohne weiteres möglich war.“

[A. 203.]

Absorptionsvorlage speziell bei Stickstoffbestimmungen für Ammoniakdestillation.

Von Dr. Ing. HERBERT LICKFETT.

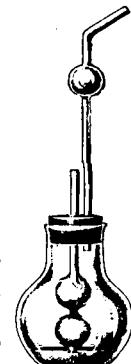
(Eingeg. 20.10. 1913.)

Die Vorlage besteht aus einem weithalsigen Kolben oder Erlenmeyer, welcher am besten mit einem Gummistopfen verschlossen ist; durch diesen Stopfen ragt einerseits das Destillationsrohr, andererseits ein Kugelrohr in die Vorlage hinein.

Der wesentliche Unterschied zwischen dieser neuen Vorlage und den bisher bekannten Vorlagen besteht darin, daß das Kugelrohr sich nicht außerhalb des Kolbens oder Erlenmeyers befindet, sondern im Innern desselben angebracht und zweckmäßig mit einem Tropfenfänger versehen ist.

Durch diese Anordnung ist man im Gegensatz zu den bisher bekannten Vorlagen in den Stand gesetzt, die Menge der Flüssigkeiten in der Vorlage nach Belieben zu variiieren. Während bisher die Menge der Titerflüssigkeit durch die starre Form der Vorlagen wie z. B. bei F r e s e n i u s s und V o l h a r d beschränkt war, kann man bei der neuen Vorlage infolge der Verschiebbarkeit des Kugelrohres sowohl bei ganz geringen Mengen Titerflüssigkeit, als auch bei stark gefüllter Vorlage destillieren, ohne der Gefahr ausgesetzt zu sein, daß ein Überlaufen oder Überspritzen des Vorlageinhaltens eintritt. Es ist nur notwendig, das Kugelrohr so weit nach oben oder unten zu verschieben, daß es ca. 2–3 mm in die Flüssigkeit eintaucht. Selbst während der Destillation kann man das Kugelrohr bei Verwendung einiger Sorgfalt in seiner Stellung verschieben und auf diese Weise auch große Mengen Flüssigkeit überdestillieren, ohne den Prozeß zu unterbrechen oder die Vorlage auszuwechseln.

Nach Beendigung der Destillation ist das bisher erforderliche Umgießen des Destillats in einen Titrierkolben unnötig geworden. Der Kolben der Vorlage wird einfach von dem Stopfen gelöst, das Destillationsrohr und Kugelrohr abgespült und das Destillat in dem Vorlagekolben direkt titriert. Die Vorlage ist infolge dieser Vorteile gegenüber den bisher bekannten Destillationsvorlagen, sowie infolge ihres einfachen stabilen und handlichen Baues besonders da zur Verwendung geeignet, wo es sich um sichere, schnelle Ausführung einer Reihe von Destillationen nebeneinander handelt. Die Destillationsvorlage ist als D. R. G. M. geschützt und von der Firma Dr. Heinrich Göckel & Co., Fabrik chemischer Apparate, Berlin NW 6, Luisenstraße 21, zu beziehen.



[A. 229.]